

Protokoll

über die Sitzung des Bundesparteigerichts

am 22. Februar 1973

Anwesend: RA Dr. Barth, Staatssekretär a.D.

- als Vorsitzender -

RA und Notar Dr. Kanka

Staatssekretär a.D. Gumbel

Stadtkämmerer Dr. Kessler

Oberverwaltungsdirktor Dr. Kiwit

- als beisitzende Richter -

Assessor Scheib - als Protokollführer

In der Parteigerichtssache des

Herrn A. H. in H.

- Beschwerdeführer -

gegen

den CDU-Landesverband H. in H.

- Beschwerdegegner -

wegen Anfechtung der Wahlen zum Vorstand und zu den Delegierten des CDU-OV L. (CDU-KV H.-B.)

am 05.01.1972 erschienen bei Aufruf:

- a) der Beschwerdeführer, Herr A. H.

b) für den Beschwerdegegner dessen Landesvorsitzender, Herr D. R. MdB

Der Vorsitzende eröffnete die mündliche Verhandlung und stellte nach kurzer Besprechung mit den Herren H. und R. fest, daß gegen die Anwesenheit der Stellvertretenden Mitglieder des Bundesparteigerichts Rechtsanwalt Luster MdA und Landessozialgerichtspräsident Scherer an der mündlichen Verhandlung keine Bedenken erhoben werden.

Der Vorsitzende erörterte mit den Beteiligten unter Hinweis auf § 14 Abs. 2 Parteiengesetz die Zusammensetzung des Landesparteigerichts des Beschwerdegegners bei der mündlichen Verhandlung am 14. bzw. 16. Februar 1972 in H. und nahm dabei Bezug auf die Beschwerdeschrift von Herrn H. sowie auf den Schriftsatz des Herrn Justitiars L. vom 19.02.1973.

Herr R. erklärte dazu, daß Herr S., der an der angefochtenen Entscheidung als Beisitzer mitgewirkt hatte, nicht Mitglied des Vorstandes eines Gebietsverbandes der CDU gewesen sei und sagte ferner: "Herr K. war und ist noch Vorsitzender eines Ortsverbandes der CDU, Mitglied des CDU-Kreisvorstandes H.-M. sowie Fraktionsangestellter".

Herr H. erklärte, daß die Ausführungen von Herrn R. hinsichtlich des Herrn K. zuträfen, daß jedoch Herr S. seines Wissens Kreisvorstandsmitglied gewesen sei. Er sagte ferner, er habe erst nach der mündlichen Verhandlung des Landesparteigerichts erfahren, daß die Herren K. und S. Parteiämter innehätten.

Nachdem das Bundesparteigericht mit den Beteiligten die Rechtslage nur hinsichtlich der Zusammensetzung des Landesparteigerichts der CDU H. erörtert, die mündliche Verhandlung geschlossen und dann geheim beraten hatte, verkündete der Vorsitzende nach Wiederherstellung der Parteiöffentlichkeit folgenden

Beschluß:

"Der Beschluß des Parteischiedsgerichts der Christlich Demokratischen Union, Landesverband H., vom 16. Februar 1972 wird aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung an das Gemeinsame Kreisparteigericht des CDU-LV H. zurückverwiesen."

Der Vorsitzende begründet diesen Beschluß damit, daß das Verfahren vor dem Parteigericht 1. Instanz an einem wesentlichen Mangel gelitten habe (§ 41 Ziffer 2 PGO), weil bei der angefochtenen Entscheidung ein Beisitzer mitgewirkt habe, der dazu nach § 14 Abs. 2 Satz 2 Parteiengesetz nicht berechtigt gewesen sei.

Unstreitig sei, daß das Parteischiedsgericht des CDU-Landesverbandes H. am 14. bzw. 16. Februar 1972 mit Prof. Dr. M. als Vorsitzendem und den Beisitzern M. S. und W. K. besetzt gewesen sei. Wie die mündliche Verhandlung des Bundesparteigerichts am 22.02.1973 aufgrund der Erklärungen der Herren R. und H. unstreitig ergeben habe, sei im Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Entscheidung Herr K. Mitglied eines Kreisvorstandes und Vorsitzender eines Ortsvorstandes der CDU gewesen. Da u.a. Mitglieder eines Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbandes nach § 14 Abs. 2 Satz 2 Parteiengesetz nicht Mitglied eines Schiedsgerichts der CDU sein dürfen, sei ein erheblicher Verfahrensmangel festzustellen gewesen. Dieser könne, weil auf einem Verstoß gegen eine gesetzliche Vorschrift beruhend, nicht geheilt werden, zumal die unvorschriftsmäßige Besetzung eines Gerichts stets als absoluter Revisionsgrund anzusehen sei. Daher sei die angefochtene Entscheidung aufzuheben gewesen; das Verfahren habe nach § 41 Ziffer 2 PGO in Verbindung mit § 16 der Satzung des Beschwerdegegners in der Fassung vom 10.07.1972 an das dortige Gemeinsame Kreisparteigericht verwiesen werden müssen.

gez. Dr. Heinrich Barth gez. Peter Scheib
(Vorsitzender) (Protokollführer)